

BEKANNTMACHUNG

Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach

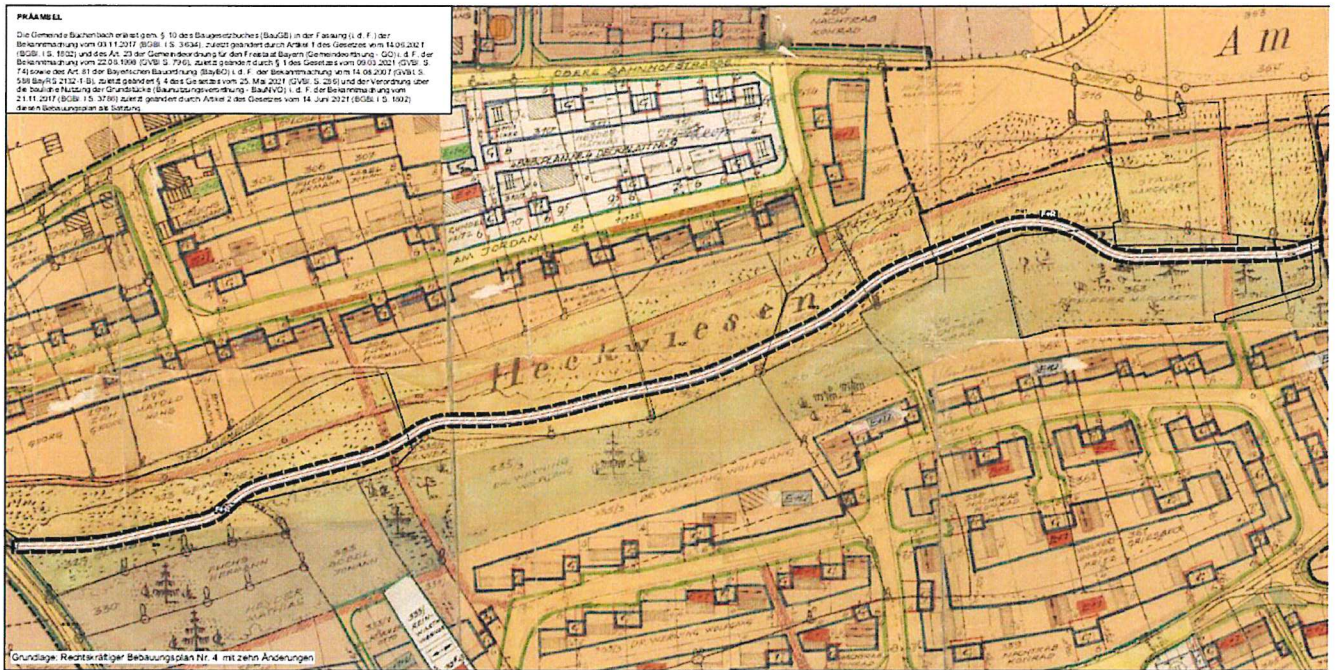
Die Gemeinde Büchenbach hat mit Beschluss vom 28. September 2021 die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach in der Fassung vom 28. September 2021 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde am 6. Oktober 2021 ortüblich bekanntgemacht.

In den Verfahrensvermerken auf dem Planblatt war allerdings die erforderliche Ausfertigung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht vermerkt.

Zur Heilung dieses Mangels wurden die Verfahrensvermerke entsprechend ergänzt. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in der Fassung des Beschlusses vom 28. September 2021 mit Ausfertigung vom 17.11.2021 wird daher gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 6. Oktober 2021 in Kraft.

Zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung wird auf den nachfolgenden Plan hingewiesen:



Das Verfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde daher abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Büchenbach, Rathaus, Zimmer 3.02, 1. OG, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag: 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr), einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

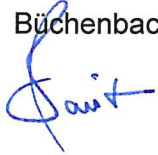
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in Kraft getretene 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büchenbach mit der Begründung ist ergänzend im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büchenbach unter <https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingestellt.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, den 17. November 2021



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeschlagen am:	17. November 2021
Nicht abzunehmen vor:	18. Dezember 2021
Abgenommen am:	22. Dezember 2021